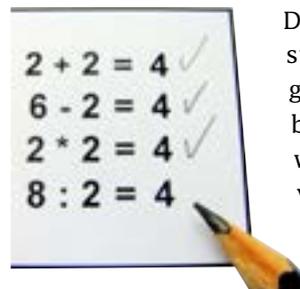


Inhalt

Veränderung der Unterrichtsfaktoren	1
Häuslicher Arbeitsplatz und Steuer	2
Nochmal Lehrerreisekosten – ein großer Erfolg	2
Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit kommen	3
PR-Accounts checken!	3
Prüfungszeiten: Belastung, Entlastung – Was ist und was kommt?	4
LSE-Diagnostik	5
PTF-Fachtag	6
Neues aus dem Personalamt	6
Arbeitszeit VSK	7
Die Schwerbehindertenvertretung informiert	8
Ansprechpartner im GPR	8

Veränderung der Unterrichtsfaktoren

Immer wieder erreichen den GPR Anfragen zur inner-schulischen Änderung der Faktoren. Die Lage ist hier eindeutig. Ein Unterrichtsfaktor darf nur im Einzelfall und nur für einen begrenzten Zeitraum geändert werden. Eine Faktoränderung bedarf immer des Beschlusses der Lehrerkonferenz. Mit ihm gilt die Zustimmung der Behörde als erteilt. Das Verfahren ist im Schreiben des Landesschulrats vom 31.8.04 („Rosenboom 4“) beschrieben. – Eine dauerhafte Änderung der Unterrichtsfaktoren ist nicht zulässig.



Dem GPR wurde in einem Dienst-stellengespräch im Frühjahr zu- gesagt, dass die Schulaufsichts- beamten entsprechend informiert werden sollten. Wir gehen also da- von aus, dass den Schulleitungen die Rechtslage bekannt ist.

Das gilt auch für die freihän- dige Festsetzung von Fakto- ren, die manche Schulleitungen vornimmt mit dem Ar- gument, es handle sich ja gar nicht um Unterricht, da müsse man sich ja nicht vorbereiten („Offene Eingangs- phase“, Schwimmbegleitung, Doppelbesetzung ...). Das ist unzulässig. Lehrkräfte erteilen Unterricht (U), erfü- llen allgemeine Aufgaben (A) oder Funktionen (F). Alles, was unter „Unterricht“ verbucht wird, hat den Fachfaktor gemäß Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung (LehrArbZVO). Etwas anderes gibt es nicht. Dasselbe gilt für Mehrstun- den im Rahmen des Ganztagsangebots. Alle unterricht- lichen Angebote im Ganzttag, also alle Tätigkeiten, die nicht als A- oder F-Zeit abgerechnet werden, sind mit 1,3 zu faktorisieren.

Prüfen Sie anhand Ihres Stammblasses, ob die korrekten Unterrichtsfaktoren angesetzt wurden. Aufgabe Ihres schulischen Personalrats ist zu überwachen, ob schul- weit die richtigen Faktoren angewendet werden und auf die korrekte Anwendung der LehrArbZVO sowie der nach- geordneten Bestimmungen hinzuwirken. Der GPR berät und unterstützt auch hier die schulischen Personalräte. ■

Häuslicher Arbeitsplatz und Steuer

Es kann passieren, dass das Finanzamt eine Bestätigung der Schulleitung über den schulischen Arbeitsplatz einfordert, wenn die Beschäftigten an Schule ihr heimisches Arbeitszimmer von der Steuer absetzen wollen. Aus diesem Grund hat sich der Gesamtpersonalrat bei der Dienststelle erkundigt. Es folgt ein Auszug aus dem Protokoll des Dienststellengesprächs vom 2. Mai 2016:

„Steht in der Schule kein eigener Lehrerarbeitsplatz zur Verfügung, kann ein häuslicher Arbeitsplatz steuerlich geltend gemacht werden (FG Sachsen Urteil vom 13.8.2014 – 8 K 636/14). Ein entsprechendes Formular wird in HSMS hinterlegt.“

Das Urteil hilft bei der Einschätzung, was unter einem Lehrerarbeitsplatz zu verstehen ist. In diesem Fall bekam sogar ein Schulleiter Recht, der über ein schulisches Büro verfügt und nun sein heimisches Arbeitszimmer für unterrichtsbezogene Tätigkeiten bei der Steuer geltend machen kann. ■



Nochmal Lehrerreisekosten – ein großer Erfolg

Schon in der letzten Ausgabe des GPR-Info haben wir über die neue „Richtlinie Schulfahrten“ – noch vor ihrer Veröffentlichung durch die BSB – berichtet. Auch die wesentliche Neuerung für alle Kolleginnen und Kollegen in den „Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten“ haben wir erwähnt.

Über Jahre hat sich der Gesamtpersonalrat mit Unterstützung der Gewerkschaften dafür stark gemacht, dass für

die Beschäftigten an Schule das Hamburgische Reisekostengesetz (HmbRKG) ebenso gilt wie für alle anderen Beschäftigten der FHH: Genehmigte Dienstreisen sind vom Dienstherrn zu bezahlen.

Nun müssen also Kolleginnen und Kollegen die Kosten für Schulfahrten nicht mehr anteilig mittragen, und das ist gut so!

Es sei jedoch an dieser Stelle schon auf neue Sparideen seitens einiger Schulleitungen hingewiesen, nämlich, die Anzahl der Begleitpersonen zu reduzieren. Wir möchten die Kolleginnen und Kollegen daher darauf hinweisen, dass sie sich an dieser Stelle auf die „Richtlinie Schulfahrten“ beziehen können, welche die folgenden Auskünfte gibt:

- 1. Leitung einer Schulfahrt ist eine Lehrkraft:**
„3.1 Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte.“
2. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht „während der gesamten Schulfahrt“ muss „aktiv präventiv und kontinuierlich erfolgen“ (Richtlinie Schulfahrten, Nr. 4). Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass **eine Schulfahrt**

Bild: pixelio.de / oben: Stefan Bayer / unten: Dieter Schütz



immer von mindestens zwei Betreuungspersonen zu begleiten ist (vgl. auch Richtlinie Schulfahrten 3.4). Es kann jederzeit auf einer Schulfahrt zu Situationen kommen, in denen sich Betreuungspersonen auf verschiedene Aufgabenbereiche oder Schülergruppen aufteilen müssen. Gängigstes Beispiel ist ein Rettungswageneinsatz, der immer die Begleitung einer Betreuungsperson erfordert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch mal die Lehrkraft durch Krankheit oder Unfall ausfällt. Es wäre fatal, wenn dann die Gruppe ohne Aufsicht wäre, bis eine Ersatzkraft durch die Schulleitung organisiert wäre.

3. Betreuungsperson: „3.4 Schulfahrten sind von **geeigneten Betreuungspersonen** zu begleiten.“ Die zweite Begleitperson muss nicht zwingend eine Lehrkraft sein. Über die Eignung einer Betreuungsperson, die nicht Beschäftigte der BSB ist, kann nur die Schulleitung entscheiden. Dies sollte schriftlich erfolgen, denn die Verantwortung trägt die Schulleitung.

Die Teilnahme einer dritten Betreuungsperson, die bspw. zur Versorgung eines behinderten Kindes notwendig sein kann, ist dadurch eben nicht ausgeschlossen. Auch für diese Betreuungsperson handelt es sich um eine Dienstreise.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit kommen



Die Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit umfasst u.a. die Beratung zu Arbeitsschutz, Beschaffung von Schutzausrüstungen, Überwachung von Arbeitsschutzmaßnahmen und Gestaltung von Arbeitsplätzen und -verfahren. Die Schulpersonal-

räte sind bei Schulbegehungen durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit hinzuzuziehen (Vgl. § 91 HmbPersVG).

Die BSB schickt nun, nach Einflussnahme durch den GPR, die Begehungstermine per E-Mail an die Funktionspostfächer der Schulpersonalräte. So sind die Personalräte der betreffenden Schulen (hoffentlich) rechtzeitig über die Termine informiert und können ggf. eine Dienstbefreiung beschließen.

Werden während der Begehung erforderliche Maßnahmen festgestellt, ist in jedem Falle der PR zu informieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen mitbestimmungspflichtig durch den PR sind.

PR-Accounts checken!

Aktuelle Informationen verschickt der GPR anlassbezogen elektronisch als Sonderinfo oder als E-Mail an die schulischen Personalräte. Immer wieder wenden sich jedoch die Personalräte mit Anfragen zu genau diesen Sachverhalten an den GPR. Wir schließen daraus, dass die elektronisch versandten Informationen nicht zur Kenntnis genommen wurden.



Deshalb bitten wir alle schulischen Personalräte dringend, regelmäßig ihre PR-Rechner auf Mail-Eingänge zu überprüfen. Regelmäßig heißt hier mindestens einmal pro Woche! Nur so kann gewährleistet werden, dass Rundmails und Sonderinfos des GPR rechtzeitig den Kollegien zur Kenntnis gebracht werden. Den Schulsekretariaten ist nicht zuzumuten, bei wichtigen Informationen den Boten zwischen GPR und schulischem PR spielen zu müssen!

Immer wieder müssen wir feststellen, dass Personalratsmitglieder, ja sogar Personalratsvorsitzende kein Postfach haben. Jeder Schulpersonalrat und jedes einzelne Personalratsmitglied hat das Recht auf einen eigenen Account. Sie müssen dieses Recht lediglich einfordern.

Für die Belange der Personalräte ist in der Personalabteilung zuständig Herr Dillitzer (henning.dillitzer@bsb.hamburg.de, Tel. 428 63-23 41). Personalräte, die die Namen ihrer Mitglieder bereits dem GPR und Herrn Dillitzer gemeldet haben, beantragen ihr Funktionspostfach und die Postfächer ihrer Mitglieder bei it-auftraegeallgemeinbildendeschulen@bsb.hamburg.de bzw. bei it-auftraegeberuflicheschulen@hibb.hamburg.de.

Dienstlicher Mailverkehr über private Endgeräte ist, streng genommen, illegal und sollte unterbleiben.

Bild: pixelio.de / oben: Rupert Illek / unten: Peter Franz

Prüfungszeiten: Belastung, Entlastung – Was ist und was kommt?

Arbeitsbelastung und GPR-Umfrage

Zwischen Arbeitswissenschaftlern, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der gesetzlichen Unfallversicherung, dem Bundesverband der deutschen Arbeitgeberverbände und den Gewerkschaften herrscht Einigkeit, dass Arbeit belastet und die Beschäftigten vor einer übermäßigen, krank machenden Belastung geschützt werden müssen. Die starke Arbeitsverdichtung während der Prüfungszeiten führt in den Hamburger Kollegien jedes Jahr zu teilweise unzumutbarer Belastung, wenn nicht Überlastung.

Aus diesem Grunde hatte der Gesamtpersonalrat einen Antrag zur Mitbestimmung bei der Festlegung der Prüfungstermine gestellt, schließlich bestimmt die Lage der Prüfungstermine über den Grad der Belastung mit. Dieser Antrag wurde von der Dienststelle abgelehnt.

Im letzten Schuljahr hatten wir daher eine Umfrage zu den Belastungen während der Prüfungszeiten durchgeführt, an der sich mehrere hundert Beamtinnen und Beamte beteiligten. Wir haben nun genügend eindeutige Fragebögen und weitere Informationen, um juristische Schritte einzuleiten. Wir danken allen Lehrkräften, die uns über die Beantwortung der Fragen hinaus ihre Stundenpläne, die Jahresabrechnung usw. zur Verfügung gestellt haben.

Arbeitsbelastung – weitere Tätigkeiten des GPR

Der Gesamtpersonalrat setzt aber nicht allein auf den juristischen Weg, wir sprechen parallel weiter mit der Dienststelle. Diese Gespräche stehen noch am Anfang. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Dienststelle von einer anderen Prämisse als der Gesamtpersonalrat ausgeht: Unsere Ansprechpartner im Amt für Bildung widersprechen der belastenden Wirkung von Arbeit. Das erstaunt. Damit steht die Einschätzung der Dienststelle nicht nur im Widerspruch zum Gesamtpersonalrat, sondern zur allgemein anerkannten Tatsache, dass Arbeit per se eine Belastung darstellt.

Wir gehen davon aus, dass *besondere Belastungen* während der Prüfungszeiten durch *konkrete Entlastung* der betroffenen Lehrkräfte vermieden werden müssen, daher

sprechen wir von *Prüfungsentlastungen*. Uns geht es um Kriterien, nach denen beurteilt wird, ab wann eine Entlastung durch Korrekturtag erfolgen muss. Die Dienststelle spricht demgegenüber von Abituranrechnungen. Anrechnungen sind im Sinne der Lehrerarbeitszeitverordnung pauschale Zuweisungen, die unabhängig von der konkreten zeitlichen Arbeit erfolgen und verständlicherweise begrenzt sind. Pauschale Anrechnungen würden eine notwendige Entlastung demnach begrenzen, weil die Schu-



len „auskömmlich“ mit den Stunden umgehen müssen. Weiterhin verlagern Anrechnungen die Frage nach den Entlastungskriterien von der BSB in die Schulen und vervielfachen damit die aufzuwendende Arbeit. Außerdem beziehen sich Prüfungsentlastungen auf alle Prüfungen und Schulformen (einschließlich der Beruflichen Schulen) und nicht nur auf das Abitur.

Der Gesamtpersonalrat will mit der Dienststelle konkrete Entlastungskriterien erarbeiten. Schulinterne Lösungen bedeuten erstens einen großen Zeitaufwand an jeder einzelnen Schule, zweitens sind Konflikte vorhersehbar und es würde drittens zu einer Ungleichbehandlung von Kolleginnen und Kollegen führen. Daher ist es sinnvoll, wenn sich die Dienststelle mit dem Gesamtpersonalrat auf ein Verfahren zur Prüfungsentlastung einigen würde, um die Haushaltsmittel sparsam einzusetzen und unnötige Konflikte zu vermeiden.

Arbeitsbelastung – Was tun vor Ort?

Während der Gesamtpersonalrat auf dem beschriebenen Wege für die Entlastung der Kolleginnen und Kollegen kämpft, sollten die betroffenen Kolleginnen und Kollegen und die Schulpersonalräte frühzeitig mit den Schulleitungen ins Gespräch kommen. Die Entlastung beginnt schließlich schon bei der Jahresplanung, worauf auch

schon Senator Rabe hinwies: „Die Schulen wurden angewiesen, die Abiturphase langfristig zu planen:

- Es finden keine Klassenreisen in dieser Phase der Korrekturen statt.
- Durchführung von Projektunterricht (um Vertretungsmöglichkeiten durch andere Lehrkräfte zu ermöglichen).
- Aufstockung des Deputats bei Lehrkräften, die nicht mit voller Stelle beschäftigt und nicht am schriftlichen Abitur beteiligt sind.
- Durchführung der mündlichen Überprüfungen (Gymnasien) bzw. den mündlichen ESA bzw. MSA-Überprüfungen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen.
- Vereinbarung von Wechselkorridoren zwischen Erst- und Zweitkorrektur bei interner Korrektur.“ (Senator Rabe an den GPR, 17.7.2015)

Des Weiteren sollten sich die Schulpersonalräte mit den Schulleitungen darüber einigen, dass die Prüfungsentlastung zwar individuell zu betrachten ist, jedoch die Hemmschwelle, um Entlastung zu bitten, gerade auch für junge Kolleginnen und Kollegen, an den Schulen mög-

lichst niedrig gehalten werden muss. Eine Orientierung für Entlastungskriterien gibt das Schreiben der BSB durch die Abteilungsleitungen Stadtteilschulen und Gymnasien. Kolleginnen und Kollegen, deren Arbeiten in die externe Zweidurchsicht gehen, benötigen Korrekturtag. Aber auch alle anderen Kolleginnen und Kollegen sollten prüfen, ob sie diese Entlastung einfordern sollten. „Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen,

- ob Kolleginnen oder Kollegen als Teilzeitkräfte unterrichten,
- welche Belastung durch Unterricht und andere nicht verschiebbare Lehrkräfteaufgaben an welchen Wochentagen besteht,
- ob andere zu berücksichtigende Belastungen bestehen,
- die Anzahl der Korrekturen sowie
- der Einsatz in S 4.“ (Brief an die Schulleitungen, 10.5.2016).

Im zitierten Schreiben wurde ein erster Schritt unternommen, Abstand vom rein zuweisungsorientierten, technokratischen System der Lehrerarbeitszeit zu nehmen. Auf diesem Weg müssen wir weiter gehen, um die wirklichen Belastungen einzugrenzen. ■

LSE-Diagnostik

Die Vorklärungsrunde für die Jahrgangsstufen 3 und 4 ist geschafft!

Aufgrund von Rückmeldungen aus den Schulen geht der GPR davon aus, dass die Hinweise zum LSE Diagnostikverfahren grundsätzlich in der Fläche angewendet werden. Das ist ein Erfolg!

Leider gibt es noch einen Wermutstropfen. Das Vorziehen des Übersendungstermins der Unterlagen an das ReBBZ zum 20.7.2016 stellt für den GPR eine wenn auch einmalige, so doch unverhältnismäßige Verdichtung der Arbeit zum Ende des Schuljahres 2015/16 dar.

Besonders betroffen sind nach Meinung des GPR die Kolleginnen und Kollegen an den Grundschulen, die einen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf LSE von über 8,3% in dem überprüften Jahrgang haben.

Der GPR geht davon aus, dass Kolleginnen und Kollegen ihre Arbeitspakete über das Schuljahr geplant haben, so auch Arbeiten zur Vorklärung in das 1. HJ 2016/17 gelegt haben. Diese Arbeiten mussten nun spontan vor den Sommerferien erledigt werden.



Um eine Entlastung dieser besonders belasteten Lehrkräfte zu erreichen, benötigt der GPR eine Rückmeldung dieses Personenkreises.

Der GPR bittet die Kolleginnen und Kollegen an den Schulen, die einen LSE-Anteil von über 15% in der betroffenen Jahrgangsstufe haben, um genaue Angaben zur genauen Anzahl der vordiagnostizierten Schülerinnen und Schüler und den individuellen Zeitaufwand der Vorklärung. Diese Informationen benötigt der GPR, um für diese Kolleginnen und Kollegen tätig werden zu können. Die Rückmeldung bitte bis zum 1.12.2016 an das Postfach des GPR schicken: gesamt-personalrat@bsb.hamburg.de ■

PTF-Fachtag



Am 7. Juli 2016 fand der von den Gewerkschaften GEW und ver.di gemeinsam organisierte Fachtag des pädagogisch-therapeutischen Fachpersonals (PTF) statt.

Mit ungefähr 120 von den Fachschaften ihrer Schulen delegierten Kolleginnen und Kollegen war der Fachtag sehr gut besucht. Von Behördenseite nahmen teil Herr Al-

tenburg-Hack (Amt für Bildung) Frau Dr. Wieneke (Personalrecht) und Herr Krampitz (Personalreferent). Einziges Thema war die Dienstzeitregelung (DZR). Frau Dr. Wieneke und Herr Krampitz stellten den Entwurf der neuen DZR vor, eine sehr kontroverse Diskussion schloss sich an.

Wir bitten alle am Thema interessierten Kolleginnen und Kollegen, sich bei der Fachgruppe/Arbeitsgruppe PTF ihrer Gewerkschaft über den aktuellen Stand zu informieren.

Es ist erfreulich, dass der Fachtag PTF zweimal im Jahr stattfinden kann. Der Austausch dort ist für das Gelingen unserer Arbeit wichtig. ■

Neues aus dem Personalamt



Keine sachgrundlosen Befristungen mehr

Die Befristung eines Beschäftigungsverhältnisses ohne sachlichen Grund ist gesetzlich bis zu zwei Jahren möglich. Solche Befristungen soll es im Bereich der FHH nicht

mehr geben. Fristverträge mit Sachgrund werden aber weiterhin abgeschlossen. Sachgründe in der BSB sind im Wesentlichen langfristige Abwesenheit der Stelleninhaber, z.B. wegen Elternzeit oder Erkrankung, aber auch befristete Aufstockungen wegen eines zeitlich begrenzten erhöhten Bedarfs. Das ist leider immer noch häufig der Fall bei Erzieherinnen und Erziehern an kleinen Grundschulen.

E 13 für „Erfüller“

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossenem Vorbereitungsdienst („Erfüller“) sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, die der für die jeweilige Schulstufe geltenden Besoldungsgruppe für Beamte entspricht. In Grundschule und Sek I entspricht Entgeltgruppe 11 mit Angleichungszulage der Besoldungsgruppe A 12.

Unterrichtet eine Lehrkraft aber mindestens eine Stunde in der Sek II, wird sie in E 13 (entspricht A 13) eingruppiert. Damit geht Hamburg über die Bestimmung der Entgeltordnung für die Lehrkräfte hinaus, die die höhere Eingruppierung erst bei mindestens hälftiger Tätigkeit in diesem Bereich vorsieht.

Wir bitten die Personalräte, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten. ■

Arbeitszeit VSK

Seit Beginn des Schuljahres gilt für die gut 400 Hamburger Lehrkräfte der Vorschulklassen (VSK) eine neue Regelung der Arbeitszeit. Sie wurde mit dem Gesamtpersonalrat (GPR) abgestimmt und präzisiert die im Schuljahresanfangsbrief 2014 veröffentlichte Regelung („Rosenboom-Richtlinie“). Die Regelung geht von dieser unveränderten Voraussetzung aus:

VSK-Lehrkräfte unterrichten mit einem Umfang von 85% einer vollen Stelle. Sie unterrichten ihre Klasse 25 Unterrichtsstunden à 45 Minuten wöchentlich in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr. Der Unterricht ist angepasst an den Stundenrhythmus ihrer Grundschule. Die gesamte Arbeitszeit von 39,58 WAZ setzt sich wie folgt zusammen.

Unterricht	32,5 WAZ
KL-Tätigkeit	3,5 WAZ
Unteilbare A-Zeit	1,8 WAZ
Teilbare A-Zeit	1,7 WAZ
Rest	0,08 WAZ

Die neue Regelung trifft im Wesentlichen folgende Aussagen:

Die teilbaren A-Zeiten der VSK-Lehrkräfte setzen sich zusammen aus 0,85 WAZ für Aufsicht und 0,85 WAZ für Vertretung. Hinzu kommt ein, für Unterricht nicht ausgegebener Rest von 0,08 WAZ. Diese Zeiten werden zusammengezogen (1,78 WAZ) und verwendet für zwei Aufsichtstätigkeiten in der eigenen Klasse. Das bedeutet folgendes:

1. Aufsicht während der Grundschul-Unterrichtsstunden, in denen kein VSK-Unterricht stattfindet

Umfasst die Stundentafel der Grundschule 27 Wochenstunden, wird in den Zeiten über 25 Stunden VSK-Unterricht hinaus Aufsicht geführt. D.h., wird an der Grundschule zwischen 8 und 13 Uhr mehr als 225 Minuten (5 • 45 Minuten) Unterricht gegeben, also 15 oder 20 Minuten täglich mehr (Maxistunde), ist das für die Lehrkraft der Vorschule Aufsichtszeit in der eigenen Klasse.

2. Aufsicht während der ersten Unterrichtswochen

Der nach Abzug der Aufsichtszeit unter (1) verbleibende Rest der jährlichen Aufsichtszeit wird, wenn die VSK-Lehrkraft dies wünscht, für die Beaufsichtigung der eigenen Klasse in den ersten Wochen des Schuljahrs verwendet. Sobald die teilbaren A-Zeiten „aufgebraucht“ sind, werden die Vorschülerinnen und Vorschüler von der Pausenaufsicht der Grundschule mitbeaufsichtigt. Einigkeit zwischen Behörde und GPR herrscht über

Folgendes: Wünscht die VSK-Lehrkraft die Bündelung der A-Zeiten in den ersten Schulwochen nicht, kann die VSK-Kollegin/der VSK-Kollege in den allgemeinen Aufsichtsplan einbezogen werden — ihr Einverständnis und den entsprechenden Beschluss der Lehrerkonferenz zum Vertretungskonzept vorausgesetzt.

Der GPR hat dieser Regelung der VSK-Arbeitszeit zugestimmt und sie begrüßt, weil sie eine Verbesserung der Lage der Kolleginnen und Kollegen gegenüber allen vorangegangenen Regelungen und unter der Bedingung der 85%-Zwangsteilzeit darstellt. Zur Erinnerung: Im „Wagner-Papier“ von 2005 waren noch die durchgehende „Betreuung“ von 8 bis 13 Uhr ohne jegliche Pause und ein



zusätzlicher „Verfügungsrest“ von 0,93 WAZ vorgesehen. Positiv zu vermerken ist ebenfalls, dass die F-Zeit für die Vorschulklassenleitung jetzt verbindlich auf 3,5 WAZ festgelegt wurde.

Für alle Beteiligten ist es einfach zu gewährleisten, dass übers Jahr die Gesamt-A-Zeit eingehalten wird. Sie beträgt (Rechengröße ist immer das „Idealjahr“ mit 38 Schulwochen) 1,78 WAZ • 38 Wochen = 67,64 Stunden/Jahr. Davon abgezogen wird das Jahresprodukt aus der täglichen Aufsicht zu (1), der Rest steht für einen der o.g. Aufsichtszwecke zur Verfügung.

Die im Schuljahresanfangsbrief 2014 genannten Hinweise an die Schulleitungen, den VSK-Lehrkräften durch Übertragung weiterer Aufgaben die dauerhafte Aufstockung auf 100% zu ermöglichen, behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit. ■

Die Schwerbehindertenvertretung informiert:



Wir möchten Sie an dieser Stelle auf unsere aktuellen Sprechzeiten hinweisen. Einzeltermine können Sie mit uns telefonisch vereinbaren.

Matthias Oehlrich (G/So)
Tel: 42863 – 3360
montags bis freitags 9 Uhr – 17 Uhr

Andreas Weber (StS)
Tel.: 42863 – 4071
dienstags von 10.30 bis 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Heike Husinger-Cerbe (HiBB)
Tel.: 42863 – 4071
mittwochs 12 Uhr bis 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Jan Schöttler (Gym)
Tel.: 42863 – 4071
montags, mittwochs von 10 bis 17.00
Uhr / donnerstags von 10 bis 13 Uhr

Bild: pixelio.de / oben: Rainer Sturm / unten: Stephanie Hofschlaeger

Ansprechpartner im GPR

Nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz ist Ihr Ansprechpartner immer der schulische Personalrat. Dieser setzt sich bei Unklarheiten oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem GPR in Verbindung. Immer wieder wenden sich KollegInnen mit ihren Fragen direkt an den GPR und nicht an ihren Schulpersonalrat (SPR). Der GPR kann und darf jedoch es nicht leisten, diese Anfragen zu beantworten.

Für juristische Beratung sind immer die Rechtsreferenten der Gewerkschaften zuständig – wenn der oder die Beratungssuchende Gewerkschaftsmitglied ist.

Die SPRe können ihre Anfragen immer richten an Gesamtpersonalrat@bsb.hamburg.de oder direkt an diese Ansprechpartner mit ihren Arbeitsschwerpunkten:



Roland Kasprzak	Vorsitzender	Beamte, HIBB	roland.kasprzak1@bsb.hamburg
Matias Töpfer	Stv. Vorsitzender	Arbeitnehmer, Stadtteilschulen, PTF	matias.toepfer@bsb.hamburg.de
Lucie Kuhse	Vorstand	Gymnasien	lucie.kuhse1@bsb.hamburg.de
Carsten Arnheim	Vorstand	Grundschulen	carsten.arnheim2@bsb.hamburg.de
Sven Quiring		ReBBZ, Spezielle Sonderschulen, Inklusion	sven.quiring1@bsb.hamburg.de
Sabine Rieckermann		Schulsekretariate	Sabine.Rieckermann@bsb.hamburg.de

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage:

<http://gpr.hamburg.de/index.php>